

IBC (Großpackmittel) Allgemein

Definition:

In den IBC's dürfen feste oder flüssige Gefahrenstoffe wie gefährlichen Abfälle, entzündliche, giftige und ätzende Präparate oder Zubereitungen, an der Straße oder der Schiene transportiert werden.

- IBC's (intermediate bulk container) sind starre Großpackmittel mit einem Fassungsraum von 250 l bis 3000 l.
- Wechselbehälter für die Sammlung und den Transport von flüssigen und pastösen bis festen Abfallstoffen (AS-Wechselbehälter=IBC)

Besonders erwähnenswert sind Batteriebehälter und Behälter für wassergefährdende Stoffe, die im Rahmen der Verordnungen des KrW-/AbfG bei Transporten Verwendung finden.

Um eine Kontamination der Umwelt mit diesen Stoffen zu verhindern, sind die Anforderungen an die IBC's sehr hoch.

Durch die Akkreditierung unserer Partnerfirmen als Inspektionsstellen nach DIN EN 45004 bei der BAM (Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin) nach den Randnummern der GGVS und GGVE sind diese berechtigt, Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen nach 2,5 Jahren und 5 Jahren an IBC-Behältern durchzuführen.

Vorteile:

- Sammlung und Zwischenlagerung der Abfallstoffe direkt am Entstehungsort
- Minimierung der Verschmutzung, daher sauber und umweltfreundlich
- Einsatzmöglichkeit für fast alle Abfallstoffe
- einfache Bedienung und Handhabung der 1000 Liter und 800 Liter Behälter
- keine Vermischung der Abfallstoffe durch eine getrennte Sammlung
- keine Gebindekosten und somit geringere Beseitigungskosten
- Verringerung des Transportrisikos durch baumustergeprüfte Behälter
- Einsparung von Transportkosten
- Keine Anschaffungskosten von baumustergeprüften Fässern und Gebinden
- Einfaches Handling per Stapler oder Kran

IBC (Großpackmittel) Prüfvorschriften

Inspektion durch sachkundige oder Sachverständige

- Wiederkehrend alle 2,5 Jahre
- Innerer und äußerer Zustand
- Druckprüfung
- Einwandfreie Funktion der Bedienungsausrüstung
- Sichtigkeitsprüfung
- Erstmalig vor Inbetriebnahme Wiederkehrend alle 5 Jahre

Inspektion durch Sachverständige

- Übereinstimmung mit dem Baumuster einschließlich der Kennzeichnung
- innerer und äußerer Zustand
- Druckprüfung
- Einwandfreie Funktion der Bedienungsausrüstung
- Dichtigkeitsprüfung

Transportvorschriften und Bezeichnungen

Definition:

Der Transport von gefährlichen Stoffen wird national durch die GGVS, GGVE und GGVSee sowie international durch ADR, RID und IMDG-Code geregelt. Alle Stoffe, für die nach den genannten Regelwerken Großpackmittel (IBC), für den Transport erlaubt sind, dürfen in ASF/ASP Behältern transportiert werden, sofern der Behälterwerkstoff gegen den einzufüllenden Stoff resistent ist.

GGVS

Gefahrgutverordnung Straße

GGVE

Gefahrgutverordnung Eisenbahn

GGVSee

Gefahrgutverordnung See

ADR

Internationales Übereinkommen für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße

RID

Internationales Übereinkommen für den Transport gefährlicher Güter auf der Schiene

IMDG-Code

Internationales Übereinkommen für den Transport gefährlicher Güter auf Wasserwegen

UN Nummer

Die UN-Nummer, auch nur Stoffnummer genannt, ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe und Güter festgelegt worden ist und im Zusammenhang mit Transportvorgängen Verwendung findet, beispielsweise angegeben an den bei allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln als untere, vierstellige Nummer.

FIBC

Flexible Intermediate Bulk Containers

IBC

Intermediate Bulk Container (Großpackmittel)

Lagervorschriften und Bezeichnungen

Definition:	Die Lagerung gefährlicher Stoffe wird geregelt durch VbF, TRbF, WHG und VAWS
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
CAS-Nummer	<p>Die CAS-Nummer ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe, die von den Chemical Abstract Services, einer Unterabteilung der American Chemical Society, vergeben wird.</p> <p>CAS-Nummern bestehen aus drei Zahlen, die durch zwei Bindestriche getrennt sind. Die erste Zahl kann bis zu sieben Ziffern enthalten, die zweite Zahl zwei Ziffern. Die dritte Zahl ist eine Prüfsumme. Die Nummern werden in aufsteigender Reihenfolge vergeben und enthalten keine innere Ordnung.</p> <p>Für jeden bekannten chemischen Stoff (inklusive beispielsweise Legierungen und Polymeren) existiert eine eindeutige CAS-Nummer, d.h. auch verschiedene Isomere eines Stoffes tragen verschiedene CAS-Nummern!</p>
GefStofV	Gefahrstoffverordnung
LöRüRL	Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie
TRbF	Technische Regeln brennbare Flüssigkeiten
TRG	Technische Regeln für Gase
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
AwSV	

Brennbare Flüssigkeiten